

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Elbe 1 – Depot Management Hamburg GmbH

1 . Geltungsbereich, Widerspruch gegen anderslautende AGB

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen von uns, der **Elbe 1 – Depot Management Hamburg GmbH**, gegenüber dem Kunden. Sie gelten spätestens durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als vom Kunden anerkannt.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

1.3 Wir widersprechen ausdrücklich Einkaufs- oder Auftragsbedingungen bzw. sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, die von unseren AGB abweichen, diesen entgegenstehen oder diese ergänzen. Selbst bei Kenntnisnahme dieser anderweitigen Bedingungen werden diese nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich durch uns in Textform zugestimmt.

2. Angebote, Nebenabreden, Selbstbelieferungsvorbehalt, Beschaffenheitsangaben

2.1 Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, wir bezeichnen ein Angebot ausdrücklich als verbindlich.

2.2 Mit der Abgabe einer Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen.

2.3 Ein Vertrag kommt erst mit unserer Bestätigung des Auftrags und damit mit der Annahme des Angebots in Textform (z. B. per E-Mail) zustande, spätestens jedoch mit der Lieferung.

2.4 Sollten wir auf eine Bestellung des Kunden nicht innerhalb von 14 Tagen in Textform die Annahme erklärt oder die vertragliche Leistung vorgenommen haben, ist der Kunde nicht mehr an seine Bestellung gebunden.

2.5 Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

2.6 Sind wir für die Erfüllung eines Vertrages gegenüber dem Kunden selbst auf die Lieferung von Waren angewiesen und erfolgt diese Lieferung nicht, obwohl wir bei zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben haben, werden wir von unserer Leistungspflicht frei und können vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, wir haben die Nichtlieferung zu vertreten. Wir sind verpflichtet, den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu unterrichten und werden jede schon erbrachte Gegenleistung des Kunden unverzüglich erstatten.

2.7 Alle Angaben und Beschreibungen der Ware in Abbildungen, Prospekten, Katalogen und in der Werbung stellen neben der Produktbeschreibung keine Beschaffenheitsangabe der Ware dar, sondern sind nur annähernd maßgebend. Solche Angaben sind nur verbindlich, wenn sie als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind. Wir schulden ansonsten stets die Lieferung von Ware mittlerer Art und Güte.

2.8 An Mustern, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung (per E-Mail genügt) durch uns.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1 Alle Preise werden in Euro angegeben. Es gelten die jeweiligen Preise zum Zeitpunkt der Bestellung. Sofern sich aus unserem Angebot nichts anderes ergibt, gelten die angegebene Preise zuzüglich der am Tage der Rechnungsstellung geltenden Umsatzsteuer. Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Versandkosten werden gesondert angegeben.

3.2 Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen spätestens innerhalb von 8 Tagen fällig und vom Kunden ohne Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang uns maßgebend.

3.3 Die Bezahlung erfolgt bei einer Lieferung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mittels Rechnung, Lastschrift oder Vorkasse. Wir behalten uns bei jeder Bestellung vor, bestimmte Zahlarten nicht anzubieten und auf andere Zahlarten zu verweisen.

3.4. Der Kunde kommt mit der Bezahlung einer Rechnung spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung zahlt.

3.5 Der Kunde erklärt sich mit der Übermittlung oder Bereitstellung der Rechnung auf elektronischem Weg ausdrücklich einverstanden. Die Rechnung bzw. Gutschrift wird dem Kunden im PDF-Format als Anhang zu einer E-Mail übermittelt. Wir behalten uns vor, die Rechnung bzw. Gutschrift in Papierform oder in einer sonstigen zulässigen Art und Weise zu übermitteln.

4. Liefer-/Leistungsfristen und -termine, höhere Gewalt, Teillieferungen

4.1 Liefer- und Leistungsfristen sind für uns nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich von uns in Textform bestätigt wurden

4.2 Höhere Gewalt

Im Falle von Ereignissen höherer Gewalt bzw. unvorhergesehenen und unverschuldeten Umständen wie z.B. Terrorangriffen, Wetterkatastrophen, Seuchen (inkl. COVID-19), Streik, Krieg oder kriegsähnlichen Ereignissen, Importablehnungen aufgrund von Qualitätsregelungen oder EU-Regelungen, verlängert sich die Leistungs- / Lieferfrist für die Dauer des aus dem Ereignis resultierenden Leistungs- / Lieferhindernisses. Streiks und Aussperrungen in unserem Unternehmen werden von dieser Klausel nicht erfasst.

4.3 Wir werden von unserer Leistungspflicht frei, wenn durch die oben genannten Ereignisse oder Umstände (vgl. Abs. 2 dieser Ziffer) oder aus anderen Gründen

- a) die Lieferung bzw. Leistung unmöglich wird (vgl. § 275 Abs. 1 BGB).
- b) die Lieferung bzw. Leistung für uns einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Kunden steht. Bei der Bestimmung der uns zuzumutenden Anstrengungen ist auch zu berücksichtigen, ob wir das Leistungshindernis zu vertreten haben (vgl. § 275 Abs. 2 BGB).
- c) wir die Lieferung bzw. Leistung persönlich zu erbringen haben und uns diese Lieferung bzw. Leistung unter Abwägung des der Leistung entgegenstehenden Hindernisses mit dem Leistungsinteresse des Kunden nicht zugemutet werden kann (vgl. § 275 Abs. 3 BGB).

4.4 War die ursprüngliche Lieferung bzw. Leistung an einen Termin oder eine Frist gebunden und hat der Kunde im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden, so ist der Kunde berechtigt, nach dem Verstreichen des Termins oder nach Ablauf der Frist vom Vertrag zurückzutreten.

4.5 Dauern die unter Abs. 2 dieser Ziffer genannten Ereignisse oder Umstände ununterbrochen mehr als acht Wochen an oder verzögert sich der Liefer- bzw. Leistungstermin aufgrund höherer Gewalt bzw. unvorhergesehene und unverschuldete Umstände um mehr als acht Wochen, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4.6 Die Geltendmachung von weiteren Ansprüchen, insbesondere Schadensersatz, durch den Kunden ist bei Vorliegen von Ereignissen oder Umständen nach Abs. 2 dieser Ziffer vollständig ausgeschlossen.

4.7 Wir werden den Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche in Textform (per E-Mail genügt) über das Vorliegen der Ereignisse oder Umstände nach Abs. 2 dieser Ziffer sowie das voraussichtliche Ende des damit zusammenhängenden Leistungs- oder Lieferhindernisses informieren.

4.8 Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen des BGB bleiben im Übrigen unberührt.

4.9 Wir sind nicht mehr an die von uns angegebenen Liefertermine und/oder Liefer- und Leistungsfristen gebunden, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten verletzt.

4.10 Teillieferungen sind zulässig, wenn der Kunde dies wünscht oder sie ihm zumutbar sind. Zumutbar sind sie, wenn die Lieferung der restlichen Ware sichergestellt ist und dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen. Beabsichtigen wir Teillieferungen, die der Kunde nicht ausdrücklich gewünscht hat, werden wir dies dem Kunden so rechtzeitig mitteilen, dass der Kunde die Möglichkeit hat, die Gründe, die gegen die Zumutbarkeit der Teillieferung sprechen, uns mitzuteilen. Etwaige durch die Teillieferung resultierende Versandkosten und sonstige Kosten auf unserer Seite gehen zu unseren Lasten und sind nicht vom Kunden zu tragen. Erfüllen wir nach Teillieferungen die Restleistung trotz Aufforderung mit angemessener Fristsetzung durch den Kunden nicht, kann der Kunde Schadensersatz statt Erfüllung der ganzen Leistung nur verlangen, oder vom gesamten Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der teilweisen Erfüllung des Vertrages kein Interesse hat.

5. Versand, Gefahrenübergang, Annahme-/Abnahmeverzug, Verzögerung bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten

5.1 Die Wahl der Versand- und Verpackungsart bleibt uns vorbehalten.

5.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe der Ware an den Kunden, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder den sonst zur

Ausführung der Versendung beauftragte Person, Firma oder Anstalt auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die ELBE 1 nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Geschäftspartner über.

5.3 Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug mit der Annahme bzw. Abnahme der Ware ist.

5.4 Nimmt der Kunde trotz Verzugs die Ware nicht ab oder ruft er die Ware nicht innerhalb vereinbarter oder angemessener Frist ab, sind wir berechtigt, von dem Kunden die Kosten der Einlagerung der Ware zu berechnen.

5.5 Verstößt der Kunde gegen seine Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den aufgrund der Verzögerung bei uns entstehenden Schaden (z. B. Lagerungskosten) ersetzt zu verlangen.

6. Aufrechnungsverbot, Begrenzung des Zurückbehaltungsrechts, Unsicherheitseinrede

6.1 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

6.2 Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6.3 Wenn nach Abschluss des Vertrages mit dem Kunden erkennbar wird, dass unser Anspruch auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, sind wir berechtigt, die uns obliegende Leistung/Lieferung zu verweigern. Dieses Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn der Kunde die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Wir sind berechtigt, eine angemessene Frist zu bestimmen, binnen derer der Kunde die Zahlung oder die Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolgreichem Ablauf der Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an sämtlicher Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen inklusive Nebenforderungen aus der mit dem Kunden bestehenden Geschäftsverbindung vor. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wurde.

7.2. Be- oder Verarbeitung, Vermischung und/oder Verbindung der Vorbehaltsware erfolgt für uns im Sinne von § 950 BGB, ohne uns jedoch zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, vermischt oder untrennbar verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu den Rechnungswerten der anderen verarbeiteten oder verbundenen Gegenstände. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache vermischt oder verbunden, die als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Kunde uns schon jetzt im gleichen Verhältnis das Miteigentum hieran. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Auf unser Verlangen ist der Kunde jederzeit verpflichtet, uns die zur Verfolgung unserer Eigentums- oder Miteigentumsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

7.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung uns rechtzeitig nachkommt. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder die Einräumung von Sicherungseigentum, sind ihm nicht gestattet. Wird die Vorbehaltsware bei Weiterveräußerung vom Dritterwerber nicht sofort bezahlt, ist der Kunde verpflichtet, nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern.

Die Berechtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entfällt ohne weiteres, wenn der Kunde seine Zahlung einstellt, oder uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät.

7.4 Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

7.5 Der Kunde tritt uns bereits hiermit alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechte ab, die ihm aus oder im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gegen den Endabnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Der Kunde darf keine Vereinbarungen mit seinen Abnehmern treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen, oder die Vorausabtretung der Forderung zunichte machen. Im Falle der Veräußerung von Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gilt die Forderung gegen den Drittabnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten, sofern sich aus der Rechnung nicht die auf die einzelnen Waren entfallenden Beträge ermitteln lassen.

7.6 Der Kunde bleibt zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf berechtigt. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, uns die zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben, und, sofern wir dies nicht selbst tun, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten.

7.7 Der Kunde verpflichtet sich, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Er tritt bereits jetzt seine Entschädigungsansprüche aus Schäden der in Satz 1 genannten Art gegen die Versicherung oder sonstige Ersatzpflichtige in Höhe unserer Forderungen unwiderruflich an uns ab. Wir nehmen hiermit die Abtretung an. Sofern die Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde hiermit

den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an uns zu leisten. Weitergehende Ansprüche von uns bleiben unberührt.

7.8 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden um mehr als 10 % übersteigt. Bei der Bewertung ist von dem Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware und von dem Nominalwert bei Forderungen auszugehen. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

7.9 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen diese Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Kunde uns hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Kunde alles tun, um uns unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Kunde wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

8. Mängelansprüche, Prüf- und Rügepflicht, Sachmängelgewährleistung

8.1 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen in Textform anzuzeigen. Unterlässt der Kunde eine solche Anzeige, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

8.2 Falls sich später ein solcher Mangel zeigt, so muss der Kunde uns diesen Mangel unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich oder in Textform anzeigen, andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

8.3 Zur Erhaltung der Rechte nach Abs. 1 und 2 dieser Ziffer genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

8.4 Bei Vorliegen eines Sachmangels sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Beseitigung des Mangels oder einer Ersatzlieferung (Lieferung mangelfreier Ware) berechtigt. Hierzu hat der Kunde uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Vornahme zu geben. Ersetzte Teile werden Eigentum uns und sind an uns zurückzugeben.

8.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Pflichtverletzung, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

8.5 Bei Minder- oder Mehrmengen in Höhe von bis zu 10% von der vereinbarten Liefermengen liegt kein Mangel vor.

9. Unsere Haftung / Haftungsbegrenzung

9.1 Im Falle von Pflichtverletzungen durch uns ist unsere Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen von unseren gesetzlichen Vertretern und/oder unseren Erfüllungsgehilfen.

9.2 Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse in Abs. 1 dieser Ziffer gelten nicht:

- a) bei Schäden aus einer von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden),
- b) im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder bei der Übernahme eines Beschaffungsrisikos,
- c) bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz,
- d) bei der Verletzung von Kardinalpflichten (wesentlichen Vertragspflichten). Hierzu gehören die Schäden, die wir durch einfache fahrlässige Verletzung solcher vertraglichen Verpflichtungen verursachen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

9.3 Bei fahrlässigen Pflichtverletzungen von uns, die nicht unter Abs. 2a – 2c dieser Ziffer fallen, sowie bei der Verletzung von Kardinalpflichten (wesentlicher Vertragspflichten) nach Abs. 2d ist die Haftung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern und unseren Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die wir bei Vertragsabschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung nicht hatten vorhersehen müssen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn.

10. Geheimhaltung

10.1 Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung, geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

10.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.

10.3 Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten, insbesondere ihren freien Mitarbeitern und den für sie tätigen Werkunternehmern sowie Dienstleistern, sicherstellen, dass auch diese für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

11. Datenschutz

11.1 Zur Abwicklung des mit dem Kunden geschlossenen Vertrags ist eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Kunden erforderlich. Wir verarbeiten dabei die Kontakt-, Liefer- und Rechnungsinformationen des Kunden.

Grundlage für die Verarbeitung ist der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag (Art. 6 Abs. 1 b Datenschutzgrundverordnung). Eine darüber hinausgehende Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen oder einer vom Kunden erteilten Einwilligung.

11.2 Einzelheiten über den Umfang der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ergeben sich aus der allgemeinen Datenschutz Information (Art. 12-14 DSGVO).

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

12.1 Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.

12.2 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns möglich.

12.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

12.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und uns ist unser Geschäftssitz.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt.